

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 73 (1964)
Heft: 2

Rubrik: Kleiner Fragekasten des Blutspendedienstes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.07.2025

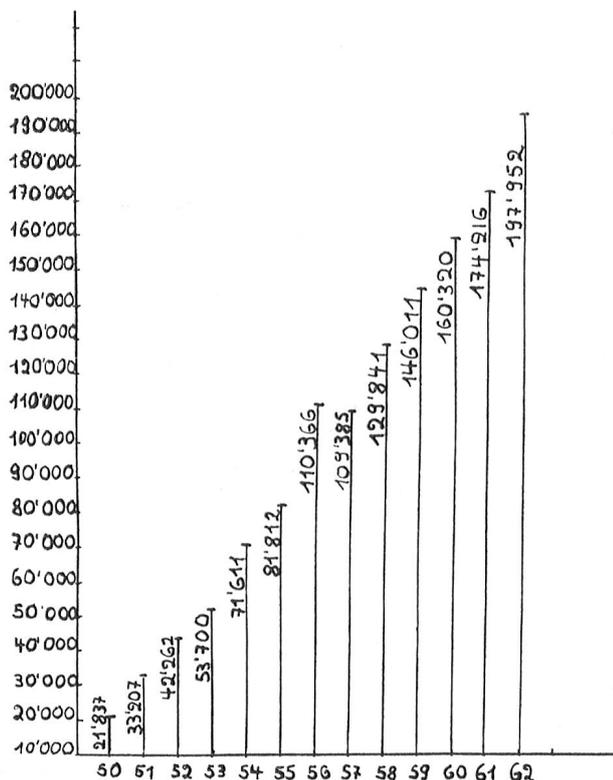
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

*Organisationsform des
Blutspendedienstes des Schweizerischen Roten Kreuzes*

Dank dem Weitblick der in den Nachkriegsjahren unter dem Vorsitz von Professor Dr. A. von Albertini tätigen Blutspendekommission des Schweizerischen Roten Kreuzes verfügt unser Land heute im Rahmen seiner Rotkreuzgesellschaft über einen nationalen, nach dem Prinzip der unentgeltlichen Spende arbeitenden Blutspendedienst. Dieser hat sich im Laufe des letzten Jahrzehnts unter dem steten Druck des steigenden Blutbedarfes aus bescheidenen Anfängen zu einer beachtlichen Organisation entwickelt, die heute im medizinischen Leben unseres Landes ihren festen Platz einnimmt.

Jahr für Jahr stieg, wie aus der nebenstehenden schematischen Darstellung zu ersehen ist, der Blutbedarf an. Auch dieses Jahr wird er grösser sein als im Vorjahr. Hoffen wir, dass es gelingen möge, den Bedarf zu decken und darüber hinaus auch in Zukunft in unserem Volke die Einsicht in die Notwendigkeit der Blutspende wachzuhalten.

Im vergangenen Jahr konnte das Schweizerische Rote Kreuz in 387 zivilen Blutspendeaktionen 49 203 Blutspenden verzeichnen. Diese grosse Leistung der Spender verdient vollste Anerkennung — all jene, die daran teilhatten, dürfen der grossen Dankbarkeit der kranken Blutempfänger sicher sein.



KLEINER FRAGEKASTEN DES BLUTSPENDEDIENSTES



Weshalb bekommen Kranke, die früher, als sie gesund waren, Blut spendeten, ihre Transfusionen nicht kostenlos?

Man vergisst immer wieder, dass der Blutspendedienst den Aerzten und Spitalern die Blutkonserven zu den Gesteckungskosten abgibt. Er verrechnet dabei nicht das unentgeltlich gespendete Blut, sondern lediglich die Aufbereitungskosten der Konserven. Man muss sich vor Augen halten, dass für eine Bluttransfusion sterile Gefässe und Bestecke benötigt und dass zudem umfangreiche Blutgruppen-Analysen durchgeführt werden müssen. Hinter all dem steht die Organisation des Blutspendedienstes mit ihren vollamtlichen Angestellten. Uebrigens ist die seit 10 Jahren gültige Standardtaxe von Fr. 25.— pro Konserve sehr gering; in allen Ländern Europas sind die Blutkonserven trotz Gratis-spende erheblich teurer. Dies zeigt, dass unsere Blut-

spendeorganisation rationell arbeitet und bestrebt ist, Mehrkosten so gut wie möglich zu vermeiden.

Im weiteren darf an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die Sektionen wie auch die Zentrale in Bern über Fonds verfügen, die es gestatten, in Härtefällen, bei denen ein finanzieller Notstand nicht durch Versicherungs- oder Krankenkassenleistungen gedeckt werden kann, die Kosten für Vollblut oder stabile Blutprodukte wie Trockenplasma und Plasmafraktionen teilweise oder ganz zu übernehmen. Die Tatsache, dass ein Kranker früher Blut gespendet hat, ist jedoch kein ausreichender Grund, um diese Fonds in Anspruch zu nehmen; einzig die Bedürftigkeit ist massgebend.